



Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Schöffenamtsamt

Das Schöffenamtsamt bürdet den Gewählten nicht nur Verantwortung auf, es wirkt sich auch auf deren Arbeitsleben aus. Die folgenden Informationen sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Dienstvorgesetzten des öffentlichen Dienstes einen Überblick über die Folgen einer Schöffentätigkeit der Beschäftigten geben.

1. Schöffentätigkeit

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die in gleichem Umfang, mit gleichem Stimmrecht und gleicher Verantwortung wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter an der Hauptverhandlung teilnehmen.

2. Mit dem Schöffenamtsamt einhergehende Verpflichtungen

a) Pflicht zur Ausübung des Schöffenamtes

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt und eine staatsbürgerliche Verpflichtung, zuallererst für die gewählten Personen, aber auch für Dritte wie ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die durch die Berufung zum Schöffenamtsamt oftmals auch betroffen sind.

Die Übernahme des Amtes darf ausschließlich unter den in § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) genannten Voraussetzungen abgelehnt werden. Im Hinblick auf das Arbeits- oder Dienstverhältnis ist insbesondere § 35 Nr. 7 GVG von Bedeutung. Danach können Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Schöffenamtes für sie oder eine dritte Person wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet, die Berufung ablehnen. „Dritte“ können dabei insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sein. Denkbar ist dies vor allem in Kleinunternehmen des Handwerks oder Dienstleistungsgewerbes, deren wirtschaftliche Existenz durch den Ausfall der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gefährdet wäre. Die Ablehnung ist nach § 53 Abs. 1 GVG innerhalb einer Woche nach Kenntnis von der Berufung bzw. nach späterer Entstehung des Ablehnungsgrundes durch die Schöffin oder den Schöffen geltend zu machen.

b) Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungstagen

Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, an den Sitzungen, zu denen sie geladen sind, teilzunehmen.

Nach § 43 Abs. 2 GVG werden im Regelfall nicht mehr als 12 Sitzungstage pro Jahr vorgesehen, zu denen eine Schöffin oder ein Schöffe eingeteilt werden. Kann eine an einem solchen Sitzungstag beginnende Hauptverhandlung nicht an einem Verhandlungstag beendet werden, bleibt die Schöffin oder der Schöffe auch für die folgenden Verhandlungstage zur Mitwirkung verpflichtet, ohne dass dies auf die Anzahl ihrer oder seiner Sitzungstage angerechnet wird.

Nur ausnahmsweise können Schöffinnen und Schöffen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Antrag von der Teilnahme an einzelnen Sitzungstagen entbunden werden (§ 54 GVG). Die Hinderungsgründe müssen auf unabwendbaren Umständen oder Unzumutbarkeit beruhen. Berufliche Umstände begründen dies nur ausnahmsweise, wenn Berufsgeschäfte der Schöffin oder des Schöffen nicht oder nicht ohne erheblichen Schaden aufgeschoben werden können oder diese eine Vertretung nicht zulassen bzw. keine geeignete Vertretung zur Verfügung steht.



3. Benachteiligungsverbot/Freistellungsgebot für Schöffinnen und Schöffen

Nach § 45 Abs. 1a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) darf niemand in der Übernahme oder Ausübung des richterlichen Ehrenamtes beschränkt noch wegen der Ausübung benachteiligt werden. Schöffinnen und Schöffen sind für die Zeit ihrer Tätigkeit bei Gericht inkl. Hin- und Rückfahrt sowie für die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist ebenso unzulässig wie eine Benachteiligung bei Entlohnung, Beförderung oder Höhergruppierung. Auch darf nicht dazu aufgefordert werden, die beim Gericht verbrachte Zeit nachzuarbeiten oder für die Sitzungstage Erholungsurlaub zu nehmen. Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht dazu veranlasst werden, den Dienst mit einem arbeitsfreien Tag zu tauschen, wenn der Schöffendienst auf einen Arbeitstag fällt.

4. Entschädigung für Verdienstaufschlag

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird kein Entgelt gezahlt, aber nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) werden Nachteile, die durch die Heranziehung entstanden sind, erstattet.

Dies ist neben der Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) und ggf. für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) insbesondere diejenige für tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag (§ 18 JVEG), welche aber zeitlich auf max. zehn Stunden pro Sitzungstag und finanziell auf max. 29,- EUR pro Stunde bzw. bei lang andauernden Umfangsverfahren auf maximal 55 EUR bzw. 73 EUR pro Stunde begrenzt ist. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Nur in diesem Umfang ist eine Verdienstkürzung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zulässig, ein darüberhinausgehender vereinbarter Verdienst ist nach §616 Satz 1 BGB weiterzuzahlen, soweit dieser Anspruch nicht tarif- oder arbeitsrechtlich abgedungen wurde. Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte haben nach den bundes- und landesrechtlichen Sonderurlaubsverordnungen bzw. nach tarifvertraglichen Regeln einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Ausübung des Ehrenamtes (siehe Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 14. September 2011 und des Finanzministeriums vom 5. November 2011).

5. Steuern und Sozialabgaben

Da der Verdienstaufschlag nach dem Brutto-Prinzip entschädigt wird und sowohl die Lohn- bzw. Einkommensteuer als auch die auf diesen Teil des Einkommens entfallenden Sozialabgaben enthält, ist die Entschädigung wie das normale Einkommen zu versteuern und sind die Sozialabgaben an die einzugsberechtigte Krankenkasse zu entrichten. Zur Vereinfachung für die Schöffinnen und Schöffen können diese ihre Entschädigungsansprüche gegenüber der Gerichtskasse gegen Fortzahlung des Verdienstes an ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber abtreten, die dann die Steuern und Sozialabgaben an die zuständigen Stellen abführen.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei ihren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze nach dem Arbeitsentgelt berechnet wird, das sie ohne die Schöffentätigkeit erzielt hätten (§ 163 Abs.3 SGB VI). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Zahlungen gestellt werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind an diesen Antrag gebunden und führen den vollen Beitrag ab, dürfen aber den Arbeitgeberanteil, der auf den Unterschiedsbetrag aus dem Arbeitsentgelt ohne ehrenamtliche Tätigkeit und dem mit der ehrenamtlichen Tätigkeit beruht, vom Verdienst einbehalten.

Für weitergehende Fragen zu der Thematik stehen Ihnen die für Schöffinnen und Schöffen zuständigen Ansprechpersonen bei den jeweiligen Gerichten zur Verfügung.